

Schriften zum Strafrecht

Band 425

Außergerichtliche Regulierung strafrechtlicher Konflikte

Von

Marie von Brauchitsch



Duncker & Humblot · Berlin

MARIE VON BRAUCHITSCH

Außergerichtliche Regulierung strafrechtlicher Konflikte

Schriften zum Strafrecht

Band 425

Außergerichtliche Regulierung strafrechtlicher Konflikte

Von

Marie von Brauchitsch



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D6

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-19061-4 (Print)
ISBN 978-3-428-59061-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Das Literaturverzeichnis dieser Arbeit ist auf dem Stand von Januar 2022. Nachfolgend erschienene Werke konnten nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

Für die Ermöglichung meines Promotionsvorhabens und die wertvolle Unterstützung bei der Umsetzung der Arbeit gilt mein herzlicher Dank meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Wittreck.

Herrn Professor Dr. Michael Heghmanns danke ich für die Übernahme des Zweitgutachtens und dessen rasche Erstellung.

Diese Arbeit wurde durch ein Promotionsstipendium der Konrad-Adenauer-Stiftung gefördert. Die bereichernde ideelle und großzügige finanzielle Förderung der Konrad-Adenauer-Stiftung waren während Studium und Promotion für mich von unermesslichem Wert.

Mein besonderer Dank für die Durchsicht der Arbeit gebührt meiner Freundin Theresa von Boetticher, LL.M., Maître en Droit.

Schließlich danke ich von Herzen meiner Familie, insbesondere Nikolaus, meinen Schwestern, meiner Großmutter und allen voran meinen Eltern Michael und Karin von Brauchitsch für ihre stets liebevolle Unterstützung. Meinen Eltern sei diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im August 2023

Marie von Brauchitsch

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
I. Einführung	15
II. Gang der Darstellung	17
<i>Erster Teil</i>	
Grundlegung – Strafrechtliche Einordnung außergerichtlicher Konfliktregulierung und Stand der Forschung	20
A. Die staatliche Gewalt und außergerichtliche Konfliktregulierung im Strafrecht	20
I. Die Strafgewalt des Staates	21
1. Vorbeugung privater Gewalt durch das staatliche Gewaltmonopol und Bürgerpflichten	21
2. Das Strafrecht als Garant sozialen Friedens	22
3. Die Sicherung rechtsstaatlicher Verfahren durch den staatlichen Strafanspruch	22
4. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung	23
5. Strafverfolgung grundsätzlich von Amts wegen – das Oficialprinzip	24
6. Fazit	25
II. Möglichkeiten privaten Handelns im Strafverfahren	25
1. Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung	26
2. Antragsdelikte	28
3. Privatklagedelikte	31
4. Nebenklage	33
5. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte	34
6. Zusammenfassung	37
III. Die Grenze von gewünschter bzw. geduldeter privater Konfliktregulierung und der Gefährdung des staatlichen Gewaltmonopols	38
B. Eine Auseinandersetzung mit den Begriffen „Paralleljustiz“ und „außergerichtliche Konfliktregulierung“	42
I. Verschiedene Definitionsansätze für „Paralleljustiz“	42
II. „Paralleljustiz“ als untaugliche Begriffswahl	45
III. Alternative Begriffswahl zu „Paralleljustiz“	46
IV. Fazit	49

C. Empirischer Kenntnisstand zum Ablauf außergerichtlicher Konfliktregulierung	50
I. Populärwissenschaftliche Beiträge	51
1. Kirsten Heisigs „Das Ende der Geduld“	51
2. Joachim Wagners „Richter ohne Gesetz“	51
3. Thomas Heises und Claas Meyer-Heuers „Die Macht der Clans“	53
II. Stimmen aus dem Umfeld	54
1. „Friedensrichter“ Hassan Allouche	54
2. Nader Khalil – Betreuer straffälliger Jugendlicher	55
3. Rechtsanwalt Erol Özkaraca	56
III. Kathrin Bauwens „Religiöse Paralleljustiz“	56
IV. Der Kenntnisstand von Bund und Ländern	57
1. „Paralleljustiz“ in Berlin	59
2. „Paralleljustiz“ in Baden-Württemberg	61
3. „Paralleljustiz“ Lagebild Nordrhein-Westfalen	64
4. Forschungsprojekt „Konfliktregulierung in Deutschlands pluraler Gesellschaft“	67
V. Fazit	68

Zweiter Teil

Kontext und Ursachen außergerichtlicher Konfliktregulierung	69
A. Migration und Integration	70
I. Herkunft – Migrationsgeschichte und -politik	70
II. Integrationsgrade und -faktoren	74
III. Die Bildung großfamiliärer „Clanstrukturen“ in Deutschland	76
B. Kollision sozialer Normen mit dem deutschen Rechtssystem	80
I. Kollektivistische Gesellschaften	81
II. Das Ehrverständnis der Herkunftsregionen und dessen Auswirkung	83
1. Ehrbegriffe und deren Bedeutung	84
2. Auswirkung auf die soziokulturelle Gesellschaftsstruktur	86
3. Der Umgang mit Konflikten in einer Schamkultur	87
4. Tatsächliche Verbreitung der Ehrauffassung aus den Herkunftsregionen unter in Deutschland lebenden Menschen	89
III. Konflikt von Eigenheiten des Ehrverständnisses mit dem deutschen Straf- und Strafprozessrecht	90
1. Kein hinreichender Ehrschutz durch das deutsche Strafrecht aufgrund einer divergierenden Ehrauffassung	90
2. Die Bedeutung des Schuldausgleichs als Zweck von Bestrafung	93
3. Kollektivistische Schamkultur versus individualistische Schuldkultur	98
a) Art und Weise der Rechtsanwendung	98

b) Strafrechtlich relevante Konflikte sind keine Privatangelegenheit ...	99
c) Gefährdung des Ansehens durch Öffentlichkeit deutscher Strafprozesse	99
d) Langwierigkeit der Gerichtsverfahren – zügige „Ehrwiederherstellung“ nicht möglich	100
4. Fazit	101
IV. Die Schlichtungstradition „Şulh“	101
1. Ablauf der „Şulh“ bei strafrechtlichen Konflikten	102
2. Einfluss von „Şulh“ auf praktizierte Konfliktregulierung	103
3. Fazit	105
V. Einfluss von Religion auf außergerichtliche Konfliktregulierung	105
1. Exkurs: „Der Islam“ in Deutschland	106
a) Wahrnehmung in der Öffentlichkeit	106
b) Muslimisches Leben in Deutschland	107
c) Integrationsfaktor Religion	108
2. Streitschlichtung nach islamischem Recht	113
a) Grundzüge islamischen Strafrechts	114
b) Der Einfluss islamischen Strafrechts auf außergerichtliche Konfliktregulierung	116
c) „Şulh“ als kulturelle Tradition oder islamisch-religiöse Schlichtung?	118
d) Die Rolle religiöser Autoritäten als Schlichtungspersonen	120
e) Fazit	121
3. Mittelbarer religiöser Einfluss auf außergerichtliche Konfliktregulierung?	121
a) Verankerung des verbreiteten Ehrverständnisses im Islam	122
b) Islamischer Einfluss auf die Bildung patriarchalischer Gesellschaftsstrukturen?	126
4. Fazit	129
VI. Vergleich mit empirischen Erkenntnissen über Gesellschaftsgruppen mit ähnlichen soziokulturellen Strukturen	130
C. Zusammenfassung	134

Dritter Teil

Rechtmäßigkeit außergerichtlicher Konfliktregulierung und staatliche Reaktionsmöglichkeiten	136
A. Vereinbarkeit außergerichtlicher Konfliktregulierungspraktiken mit dem deutschen Straf- und Strafprozessrecht	137
I. Täter-Opfer-Ausgleich	137
1. Ein hypothetischer Fall	138

2. Die Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs	138
a) Kommunikation zwischen Täter und Opfer	139
b) Wiedergutmachung der Folgen der Tat	140
3. Einordnung des Ergebnisses	142
II. Die Grenzen des materiellen Strafrechts bei außergerichtlicher Konflikt- regulierung	144
1. Ein hypothetischer Fall	146
a) Strafbarkeit des Täters	147
b) Strafbarkeit des Verletzten	148
aa) Rücknahme des Strafantrags durch den Verletzten	148
bb) Falschaussage des Verletzten vor Gericht	148
cc) Pflichtwidriges Schweigen des Verletzten vor Gericht	148
dd) Rücknahme des Strafantrages infolge einer Drohung	150
c) Strafbarkeit der Zeugin	151
d) Strafbarkeit von Schlichtungspersonen und sonstigen Dritten	151
aa) Strafbarkeit des Vaters des Verletzten der Vortat	152
(1) Strafvereitelung durch den Rat zur Rücknahme des Straf- antrages	152
(2) Strafbarkeit durch den Rat zur Falschaussage	153
(3) Strafvereitelung durch den Rat zum pflichtwidrigen Schwei- gen	153
(4) Strafvereitelung durch die Nötigung zur Rücknahme des Strafantrages	157
(5) Zwischenergebnis	158
bb) Strafbarkeit des Vaters des Täters und der Zeugin	159
(1) Einwirkung auf den Vortäter	159
(2) Nötigung der Zeugin zur Geltendmachung des Zeugnisver- weigerungsrechtes zugunsten des Sohnes	159
(3) Anstiftung des Vaters des Opfers	160
e) Ergebnis	161
2. Bezugnahme auf die Umstände im untersuchten Umfeld	162
a) Innerfamiliäre Konflikte	162
b) Soziale Konvention als Durchsetzungsmittel	163
c) Verfolgungsprobleme aufgrund vorherrschender Rechtsunkenntnis ..	164
III. Fazit und Stellungnahme	164
B. Reaktionsmöglichkeiten des Staates	165
I. Möglichkeiten der wahldeutigen Verurteilung	167
1. Wahlfeststellung zwischen § 164 Abs. 1 StGB und § 153 StGB	168
a) „Rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit“	169
b) Lehre vom identischen Unrechtskern	174
c) Zwischenergebnis	175

2. Wahlfeststellung zwischen § 164 Abs. 1 StGB und § 258 Abs. 1 StGB ..	175
a) „Rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit“	176
b) Lehre vom identischen Unrechtskern	179
c) Stellungnahme und Zwischenergebnis	181
3. Fazit	182
II. Strafschärfende Berücksichtigung einer versuchten Umgehung der Straf- justiz bei der Strafzumessung?	182
1. Duldung und Hervorrufung von Falschaussagen	185
2. Einflussnahme auf Zeugen zur Berufung auf ein Zeugnisverweige- rungsrecht	186
3. Einflussnahme auf Zeugen zum pflichtwidrigen Schweigen im Straf- prozess	187
4. Zurechenbarkeit des Nachtatverhaltens	188
5. Fazit	189
III. Weitere Möglichkeiten der Unterbindung und Verhinderung – rechtspoli- tischer Ausblick	191
1. Handlungsmöglichkeiten zur Eindämmung der Auswirkung illegitimer Konfliktregulierung auf das Strafverfahren im Einzelfall	191
a) Zeugenvernehmung	192
b) Schutz von Zeugen	195
c) Sicherung von Sachbeweisen	197
d) Maßnahmen gegen Hintergrundpersonen	197
2. Einzelfallunabhängige Präventionsmaßnahmen	199
a) Staatliche Akteure betreffende Maßnahmen	200
b) Auf das Umfeld der Großfamilien bezogene Maßnahmen	203
aa) Aufweichung hierarchisch-patriarchalischer Gesellschaftsstruk- turen	203
bb) Schaffung von Zugängen zum Rechtsstaat	204
IV. Ausblick	207

Ergebnisse der Arbeit

209

Literaturverzeichnis	218
-----------------------------------	-----

Sachverzeichnis	238
------------------------------	-----

Einleitung

I. Einführung

Der Umgang mit persönlicher Verfehlung und zwischenmenschlichem Konflikt sowie die moralische Beurteilung von Strafwürdigkeit variieren innerhalb einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft. Während einerseits einem öffentlichen Bekenntnis zur eigenen Schuld Respekt gezollt wird, kann dasselbe Verhalten andererseits als unliebsamer Gesichtsverlust gewertet werden¹. Die Einordnung eines Tuns, Duldens oder Unterlassens als strafwürdiges Verhalten basiert – angestrebter Neutralität zum Trotz – stets auf einem Wertesystem, das einzelnen zentralen Rechtsgütern einen schützenswerten Stellenwert einräumt². „Das Strafrecht ist und bleibt kulturabhängig“³, so Bundesverfassungsrichter a. D. Udo Di Fabio. Besteht Uneinigkeit hinsichtlich des wahrgenommenen absoluten oder relativen Wertes zentraler Rechtsgüter, kann eine einheitliche Rechtsordnung, die intendiert, einer vielfältigen Gesellschaft so großen Entfaltungsraum wie möglich einzuräumen, an ihre Grenzen gelangen. Diskutiert wird das Auseinanderfallen von tatsächlich geschützten und als schützenswert angesehenen Rechtsgütern insbesondere im Zusammenhang mit der rechtlichen Beurteilung sog. Ehrenmorde⁴.

Das Problem wird indes auch an anderer Stelle offenkundig, wenn Normverstöße nicht entlang dafür vorgesehener staatlicher Verfahren, sondern innerhalb kulturell homogener Gruppen verfolgt werden. Berichte über Praktiken außergerichtlicher Regulierung – unter anderem strafrechtlich relevanter Konflikte – mehren sich unter dem Stichwort „Paralleljustiz“⁵. Dabei geht es um Bestrebun-

¹ Grundlegend zu der Differenzierung zwischen sog. Schuld- und Schamkulturen R. Benedict, Chrysantheme und Schwert. Formen der japanischen Kultur, 2014, S. 196 f.

² Vgl. J. Eisele, Begriff, Aufgabe und Wesen des Strafrechts, in: J. Baumann u. a. (Hrsg.), Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Auflage 2021, § 2 Rn. 14.

³ U. Di Fabio, Die Kultur der Freiheit, 2005, S. 248.

⁴ Siehe dazu L. Foljanty/U. Lembke, Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, in: Kritische Justiz 47 (2014), S. 298 (312 ff.); A. Eser/D. Sternberg-Lieben, in: A. Schönte/H. Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage 2019, § 211 Rn. 19a.

⁵ Angestoßen wurde die Debatte um das Thema „Paralleljustiz“ im Jahr 2011 durch die Erstveröffentlichung von J. Wagner, Richter ohne Gesetz. Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, 4. Auflage 2014; an dessen Ausführungen knüpfen beispielsweise an C. Schirrmacher, Friedensrichter, Streitschlichter, Schiariagerichtshöfe: Ist die Rolle der Vermittler auf den säkularen Rechtsstaat übertragbar?, 2013, abrufbar un-

gen, im Nachgang von Straftaten den Konflikt möglichst unter den Beteiligten, teilweise durch Vermittler, beizulegen, jedenfalls aber ein staatliches Verfahren zu unterbinden. Dieses Phänomen wird im Umfeld diverser gesellschaftlicher Gruppierungen mit verschiedenen Ethnien und Religionen wahrgenommen. Unlängst ist es infolge einer Massenschlägerei zwischen zwei Großfamilien in Essen mit einer mutmaßlichen anschließenden internen Schlichtung wieder virulent geworden⁶. Der Rechts- und Islamwissenschaftler Mathias Rohe liefert zu diesen Ereignissen die bislang umfangreichsten und aussagekräftigsten Forschungsergebnisse. Er berichtet über die Regulierung von „Familienkonflikten unter Kurden, Türken, Arabern, Afghanen, Pakistanern, Tschetschenen, Roma, Albanern und anderen Nationalitäten des Balkan, Russen, darunter Muslime, Aleviten, Yeziden und Christen“⁷, von Konflikten innerhalb von „Strukturen Organisierter Kriminalität mit teils ethnisch geschlossenem Hintergrund z.B. unter Italienern (Mafia und vergleichbare Organisationen), Russen und Russlanddeutschen sowie Angehörigen anderer früherer Sowjetrepubliken [...], Sinti und Roma unterschiedlicher Nationalität, Albanern und anderen Angehörigen von Balkanstaaten, Marokkanern, Gambiern und Nigerianern“⁸, unter Rocker- und rockerähnlichen Gruppen⁹, sog. Reichsbürgern¹⁰ und weiterer Gruppen. Die Strukturen der Konfliktregulierung sind vielfältig und milieuspezifisch. Diese Arbeit beschränkt sich auf die Konfliktregulierungspraktiken von Großfamilienverbänden, die aus dem nahöstlichen Raum nach Deutschland immigriert sind und dort teilweise schon in zweiter oder dritter Generation leben¹¹. Der Fokus richtet sich insbesondere auf Großfamilien mit türkisch-kurdischer und arabischer Provenienz. Es handelt sich nur um einen Teil der im Zusammenhang mit außergerichtlicher Konfliktregulierung auffälligen Akteure. Erfasste Konflikte der Großfamilien entstehen durch

ter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:385-8175> (4.9.2020), S. 26 ff.; *F. M. Heller*, Wer spricht Recht? Paralleljustiz im Strafverfahren, in: Hanns-Seidel-Stiftung (Hrsg.), Politische Studien 67 (2016), S. 33 (35 ff.); *P. E. Sensburg*, „Paralleljustiz“ – Rechtsstaat bleibt außen vor, in: DRiZ 2015, S. 19 (19).

⁶ Siehe dazu die Pressemitteilung der Polizei Essen, abrufbar unter: <https://essen.polizei.nrw/presse/gewalttaetige-auseinandersetzung-in-der-essener-innenstadt-0> (26.7.2023); Bezug auf dieses Ereignis nimmt in einem Gastbeitrag *F. Wittreck*, Eine Paralleljustiz mit Berechtigung, in: Welt am Sonntag v. 16.7.2023, S. 11.

⁷ *M. Rohe*, Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, 2019, abrufbar unter: https://www.ezire.fau.de/files/2022/03/studie_paralleljustiz_bw_rohe_2019.pdf (4.9.2022), S. 46.

⁸ *Rohe*, Paralleljustiz (Fn. 7), S. 41.

⁹ *Rohe*, Paralleljustiz (Fn. 7), S. 53.

¹⁰ *Rohe*, Paralleljustiz (Fn. 7), S. 36.

¹¹ Diese Bevölkerungsgruppen stehen auch im Zentrum der für das Land Berlin erstellten Studie von *Mathias Rohe* und *Mahmoud Jaraba*, vgl. *Dies.*, Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, 2015, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/broschueren-und-info-materialien/> (4.9.2022), S. 10.

intra- oder interfamiliäre Streitigkeiten und im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität¹². Denkbare Hintergründe des untersuchten Umfelds, strafrechtlich relevante Streitigkeiten „unter sich“ zu regulieren, sind vielschichtig. Sie reichen von Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen über kulturelle Differenzen, mitgebrachte Traditionen und religiösen Einfluss bis hin zum internen Machterhalt einzelner Akteure. Zu berücksichtigen sind dabei zahlreiche einander teilweise bedingenden Faktoren.

Durch das Straf- und Strafprozessrecht werden die Grundregeln des friedlichen Zusammenlebens aller Bürger¹³ gesichert¹⁴. Der moderne Rechtsstaat sieht sich in der Verantwortung, den Einzelnen in seiner Freiheit zu schützen und Rechtsfrieden zu gewährleisten¹⁵. Dazu monopolisiert er legitime Gewaltausübung und nimmt für sich in Anspruch, Herr der Aufarbeitung strafrechtlich relevanter Konflikte zu sein¹⁶. In der Konsequenz ist es aus rechtsstaatlicher Sicht problematisch, wenn gesellschaftliche Gruppen ihn in dieser Funktion nicht anerkennen und es ihm gleichzeitig nicht gelingt, seiner Rechtsstellung durch die gebotene Sanktionierung strafrechtlich relevanten Verhaltens durch staatliche Verfahren Geltung zu verschaffen. „Das Recht gilt nicht, *weil* es sich wirksam durchzusetzen vermag, sondern es gilt, *wenn* es sich wirksam durchzusetzen vermag, *weil* es nur dann Rechtssicherheit gewähren vermag“¹⁷, so der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch. Rechtssicherheit kann der Staat nur gewährleisten, wenn er das Recht widerstreitender Rechtsanschauungen zum Trotz durchsetzen kann. Dennoch läuft diesem Rechtsstaatsverständnis nicht jede Form der privaten Einigung zwischen Beteiligten einer Straftat zuwider. Gerade im niederschweligen Deliktsbereich sind eine selbstständige Wiederherstellung des Rechtsfriedens und eine Versöhnung unter den Beteiligten auch im staatlichen Interesse.

II. Gang der Darstellung

In dieser Arbeit sollen auf der einen Seite die Hintergründe der außergerichtlichen Regulierung strafrechtlicher Konflikte umfangreich erörtert und in einen

¹² So *Rohe/Jaraba*, Paralleljustiz (Fn. 11), S. 14 f.

¹³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. In dieser Arbeit gelten Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

¹⁴ Dazu *C. Roxin/L. Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil. Band I, 5. Auflage 2020, § 2 Rn. 7.

¹⁵ Dazu *S. Huster/J. Rux*, in: V. Epping/C. Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage 2020, Art. 20 Rn. 116.

¹⁶ Dazu eingehend *E. Klein*, Staatliches Gewaltmonopol, in: O. Depenheuer/C. Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, 2010, § 19 Rn. 1 ff.; grundlegend zum staatlichen Gewaltmonopol *M. Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Auflage 1972, S. 29; siehe dazu auch BVerfG NJW 2017, 611 (620 f.).

¹⁷ *G. Radbruch*, Rechtsphilosophie, 1932, S. 82 (Hervorhebung i. O.).